

Satzung des Vereins

Nkento - AMACO Association des Mamans du Congo

(Stand Januar 2013)

Präambel

Basierend auf die Prinzipien der Neutralität im religiösen und parteipolitischen Sinne, der Freiwilligkeit und der gegenseitigen Achtung aller Menschen;

wissend, dass nur die Einigkeit uns stark macht;

willig unseren individuellen Beitrag als eigenständiges Mitglied dieser Gesellschaft zu leisten;

die Stellung der Frau in der Gesellschaft zu stärken;

hat die Mitgliederversammlung die gegenwärtige Satzung als Referenz- und Handlungsrahmen des Vereins und dessen Mitglieder bestimmt.

§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Nkento - AMACO Association des Mamans du Congo. Tag der Errichtung der Satzung i.S.d. § 59 Abs. 3 BGB ist der 3. Oktober 2012.
2. Der Sitz des Vereins ist Hannover. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein zu seinem Namen den Zusatz e.V..
3. Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von sozialer Integration durch Bildung und Fortbildung, sowie von Kunst und Kultur, interkulturellem Austausch und Völkerverständigung in allen Bereichen. Die Verwirklichung des Vereinszweck hat sich im Besonderen auf die Belange von Frauen auszurichten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - ⤴ Schaffung oder Vermittlung von Kontaktmöglichkeiten, Austausch und Partnerschaften zur Förderung der Bildung in allen Bereichen.
 - ⤴ Erstellung, Beschaffung, Bereitstellung und Verbreitung von Informationsmaterial zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
 - ⤴ Planung, Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen und Veranstaltung zur Diskussion und Klärung von Fragen zur Integrations- und Gleichstellungspolitik für die Öffentlichkeit zu Migrationsthemen und zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau.
 - ⤴ Planung, Organisation und Durchführung von Projektformaten wie Musikabenden, Kulturmärkten sowie Kunstveranstaltungen /

- ausstellungen zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
 - ⤴ Kooperation mit Partnern im Inland und Ausland zur Schaffung oder Vermittlung von Möglichkeiten für kleine Projekten im Sinne des Vereinszwecks in DR-Kongo und in Deutschland sowie der EU.
 - ⤴ Schwerpunkte der Arbeit liegen räumlich auf Deutschland, EU und DR-Kongo.
 - ⤴ Schaffung und Vermittlung sowie Kooperation mit Partner im Inland und Ausland für Informationsveranstaltungen zur Förderung der Integration und Völkerverständigung.
 - ⤴ Fördermitgliedschaften stellen eine notwendige Unterstützung zum Erhalt des Vereins und seines kulturellen Engagements dar.
3. Der Verein verfolgt keinerlei politische und religiöse Motive. Der Verein verfolgt nur Ziele nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und Offenheit und Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein kann Mittel, sofern die ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten, sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können nur Frauen oder juristisch Personen werden.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - *Ordentliches Mitglied* -
Ein ordentliches Mitglied nimmt aktiv an der Vereinsarbeit teil. Ordentliches Mitglied kann nur eine natürliche Person im Sinne des § 4 Abs. 1 sein. Es hat alle in der Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Rechte und Pflichten. Es hat volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
 - *Fördermitglied* -
Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich

zwar nicht aktiv beteiligen kann, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

- *Ehrenmitglied* -
Natürliche Personen, welche sich in besonderem Maße Verdienste bei dem Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Der Vorstand erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht über die getroffene Entscheidung. Die Mitgliedschaft ist erworben zum Zeitpunkt der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitteilung der Aufnahme an das Mitglied durch den Vorstand hat nur deklaratorische Bedeutung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie bei Auflösung des Vereins. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder auf der dem Ausschluss folgenden nächsten Mitgliederversammlung Gelegenheit, gegen die Vorstandsentscheidung Widerspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Die Streichung erfolgt grundsätzlich durch Vorstandsbeschluss, durch einfache Mehrheit. Ergeht kein Vorstandsbeschluss endet die Mitgliedschaft nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monate automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.
5. Jeder Anschriftenwechsel eines Mitglieds ist sofort dem Vorstand mitzuteilen. Im Falle der Änderung der Anschrift ohne Mitteilung an den Verein ist der Vorstand berechtigt, durch einstimmigen Beschluss das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag säumig ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Nutzungsentgelte und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit in

der Finanzordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung bestimmt nicht nur über die Höhe der Beträge, sondern auch über die Form, in der die Gelder zu leisten sind.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen.
3. Beauftragte Mitglieder und Amtsträger können durch Verzicht auf die Erstattung von Kosten und Ausgaben Aufwandsspenden tätigen.
4. Durch die Mitgliederversammlung können auch Dienste, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
5. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen zu nutzen. Die Nutzungsbedingungen sind in der Geschäftsordnung festgeschrieben
6. Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme. Sie können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter sowie das schriftliche und mündliche Beschwerderecht beim Vorstand.
7. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
8. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, die Satzung des Vereines zu beachten und die Weisungen der Funktionsträger im Verein zu befolgen. Die Mitglieder des Vereins haben in den Räumen des Vereins das Hausrecht inne und sind gegenüber allen Nichtmitgliedern im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnung weisungsbefugt.
9. Jedes Mitglied hat bei einem Wechsel der Anschrift dieses dem Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch binnen 6 Wochen dem Anschriftenwechsel, mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat über alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - ✦ die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - ✦ die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastungserteilung des gesamten Vorstandes
 - ✦ die Wahl und Kontrolle des Vorstandes

- ⤴ die Festlegung aller Vereinsordnungen bzw. deren Genehmigung, sollte der Vorstand von seinem Recht auf Erlass einer Vereinsordnung Gebrauch gemacht haben.
 - ⤴ Festsetzung sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder.
 - ⤴ Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder
 - ⤴ die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung; die Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereines sowie die Beschlussfassung über die Verwendung eines restlichen Vereinsvermögens.
 - ⤴ Wahl und Entlastungserteilung der Kassenprüfer
 - ⤴ Bestimmung der Vereinspolitik
 - ⤴ Berufungsorgan nach Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
 - ⤴ Genehmigung eines Haushaltsplanes
 - ⤴ Entscheidung über die Einrichtung eines Kuratoriums
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende geleitet, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung mit mindestens einfacher Mehrheit bestimmt.
 3. Spätere Anträge - außer Satzungsänderungen - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge (Dringlichkeitsanträge) zustimmt.
 4. Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe hierzu verpflichtet - eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werde in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich niedergelegt und von der Protokollführerin unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung schriftlich oder per E-Mail zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstandes oder der Versammlungsleitung oder wenigstens 5 Prozent der Anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

§ 9 Beschlussfassung

1. Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur an ein anderes Vereinsmitglied möglich. Die Versammlungsleitung kann eine schriftliche Vollmachtserteilung verlangen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Befragung aller ordentlichen Mitglieder ohne Zusammentreten der Versammlung im Wege schriftlicher Stimmabgabe erfolgen. In diesem Falle hat der Vorstand angemessene Fristen zur Stimmabgabe über einen Abstimmungspunkt oder mehrere Abstimmungspunkte zu setzen. Die

Stimmabgaben sind an den Vorstand oder an einen vom Vorstand bestimmten Wahlleiter zu entrichten. Nach Ablauf der Frist wird die Stimme eines ordentlichen Mitgliedes, das nicht abgestimmt hat, der Nichtbeteiligung an der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Für Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gelten die gleichen Mehrheiten wie für Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse gelten abgegebene Stimmen als Präsenz in der Mitgliederversammlung. Die Ergebnisse werden schriftlich (auch per E-Mail) an die Mitglieder bekanntgegeben.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Werden Vorstandswahlen durchgeführt und bleibt der erste Wahlgang ohne einfache Mehrheit für eine Kandidatin so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die relative Mehrheit für die Wahl ausreicht. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. fünf Mitgliedern, nämlich der Vorsitzenden, der Stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin sowie mindestens einer und höchstens 3 Beisitzerinnen. Diese bilden den Gesamtvorstand.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind die Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende mit Einzelvertretungsberechtigung.
4. Im Vorstand entscheidet einfache Stimmenmehrheit, wenn nicht die Geschäftsordnung des Vorstand oder diese Satzung anderes festlegen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands bleibt das Ergänzungs-Vorstandsmitglied im Amt. Die Ergänzungswahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung hat spätestens in den nächsten sechs Monaten nach dem Ausscheiden Bis stattzufinden. Die Ergänzungswahl kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.
6. Dem Vorstand obliegt:
 - ⤴ die Verwaltung der Finanzen
 - ⤴ Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - ⤴ die laufenden Geschäfte
 - ⤴ Erlass von Vereinsordnungen
 - ⤴ Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - ⤴ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - ⤴ Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder
7. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen

sind die Mitglieder spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

8. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
9. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder, die nicht zugleich Vorstandsmitglied sein dürfen, durch Beschluss einen oder mehrere Kassenprüfer bestimmen.
2. Der oder die Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.
3. Näheres regelt eine Vereinsordnung.

§ 12 Kuratorium

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium als Vereinsgremium einrichten. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand berufen.
2. Das Kuratorium soll sich aus Persönlichkeiten aus allen Teilen der Gesellschaft und des öffentlichen Lebens zusammensetzen, die ein Interesse an der Förderung des Freien Wissens im Sinne des Vereinszwecks haben.
3. Das Kuratorium berät Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung des Vereins in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung und der Positionierung. Es unterstützt die Netzwerke des Vereins wie Freundeskreise oder Unternehmenspartner und erschließt neue Kontakte zu Einzelpersonen, Firmen, Institutionen und Netzwerken, die das Anliegen des Vereins durch seine Vermittlung in die Gesellschaft oder durch finanzielle Beiträge und Zugang zu öffentlichen und privaten Mitteln fördern.
4. Der Vorstand ernennt und beruft aus möglichst umfassenden Bereichen der Gesellschaft Persönlichkeiten in das Kuratorium. Der Vorstand kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben.
5. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - ⌘ Beratung des Vereins sowie im Besonderen des Vorstandes bei der Umsetzung der Vereinsziele und Zwecke zur Förderung des Vereinszwecks, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Strategie und Positionierung;
 - ⌘ den Verein, die Mitgliederversammlung und den Vorstand bei der Durchsetzung der jeweiligen Ziele und Aufgaben zu unterstützen;
 - ⌘ Beschaffung von Mitteln (Spenden) und Zuwendungen für projektbezogene Aufgaben sowie Beratung des Vorstandes über geeignete Methoden zur Gewinnung von Spenden und Zuwendungen;
 - ⌘ die Beziehungen zu den an den Aufgaben des Vereins interessierten Stellen zu pflegen und am Aufbau und der Unterstützung eines neuen Netzwerkes zu Einzelpersonen, Firmen, Institutionen und Netzwerken, die bei der Verfolgung der Vereinsziele und der Umsetzung der Vereinszwecke ideell wie finanziell von Nutzen für den Verein sind, unterstützend und fördernd zur Seite zu stehen;

- ⌘ Empfehlungen an die Organe und Gremien, insbesondere Vorstand und Geschäftsstelle.
- 6. Das Kuratorium ist ehrenamtlich tätig. Das Amt im Kuratorium des Vereins endet mit Erklärung des Rücktritts vom Amt durch den Amtsträger schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Zugang der Rücktrittserklärung, durch Tod oder durch Abberufung durch den Vorstand sowie bei Auflösung des Vereins.
- 7. Näheres bestimmt die Kuratoriumsordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins ist der Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.

§ 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Verhält sich ein Mitglied jedoch satzungswidrig, so haftet dieses Vereinsmitglied und nicht der Verein für daraus entstehende finanzielle Schäden.